

Stephan Bernard* und Stefan Blum**

Jugendstrafverteidigung: ein kurzer Praktikerinnenleitfaden

Stichworte: Jugendstrafverteidigung, Verteidigung, Jugendstrafrecht, Jugendstrafprozessrecht, Verteidigungstaktik, Kinderrechte

I. Ausgangspunkte

1. Einleitung

Dieser Leitfaden¹ knüpft an unsere rechtsdogmatisch und rechtspolitisch ausgerichteten Aufsätze «Die Verteidigung nach der neuen Jugendstrafprozessordnung (JStPO)»² und «Die Jugendstrafverteidigung im «Kinderrechtsmodell» – ausgewählte Aspekte»³ an. Ziel der Veröffentlichung ist es, den Blick nun ganz auf die Praxis zu richten. Anwältinnen⁴, die den Einstieg ins Jugendstrafrecht suchen, mögen in diesem Leitfaden alltagsnahe Anregungen finden. Erfahrenen Praktikerinnen bietet er die Möglichkeit, ihre bisher gemachten Erfahrungen zu reflektieren. Der Leitfaden basiert weitgehend auf unserer Erfahrung als Jugendstrafverteidiger. Wir sind nicht der Auffassung, das Thema erschöpfend ausgelotet zu haben, sondern stellen unsere Überlegungen als eine Art persönliches Zwischenfazit zur Diskussion.⁵ Wir möchten damit einen Beitrag zur Professionalisierung leisten, denn eine gewisse Spezialisierung auf Jugendstrafverteidigungen macht Sinn.⁶

Auch wenn Jugendstrafverteidigung primär Verteidigung bleibt und sich an den üblichen Regeln des Verteidigerhandwerks orientiert,⁷ gibt es Unterschiede zur Arbeitsweise des Erwachsenenstrafverteidigers.⁸ Auf diese konzentriert sich unsere Abhandlung. Wir gehen dabei auf drei Themenkreise ein: die Beziehung zwischen Anwältin und jugendlicher Klientin, das Verhältnis der Verteidigung zur gesetzlichen Vertretung (meist der Eltern) der Jugendlichen, und zuletzt auf die Folgen der Spezifika des Jugendstrafverfahrens für die Verteidigung.

2. Der Auftrag der Jugendstrafverteidigung

Aufgrund der positivrechtlichen Vorgaben ist heute unbestritten, dass das Recht auf Verteidigung auch im Jugendstrafrecht gilt.⁹ Ihre Aufgabe und Funktion entspricht grundsätzlich derjenigen im Erwachsenenstrafrecht: Sie wahrt einseitig und konsequent die Rechte und Parteiinteressen der (jugendlichen) Klientin (und nicht der gesetzlichen Vertretung),¹⁰ wobei sie kurz- und langfristige Interessen der Jugendlichen mit ihr sorgfältig abwägen muss.¹¹ Die Verteidigung hat sich primär am Willen der Jugendlichen zu orientieren; sie arbeitet – auch wenn psychosoziale Kenntnisse für ihren Auftrag unabdingbar und sinnvoll sind – nicht «im justiziell-pädagogischen System».

Jugendstrafbehörden, Sozialarbeiterinnen und Eltern (gesetzliche Vertretung) haben aufgrund ihres Auftrags oder ihrer Vorbefassthheit einen anderen Blickwinkel. Die von ihnen vertretenen Anliegen kollidieren mitunter mit den Interessen der Jugendlichen. Die Behörden haben zwar neben der reinen Strafverfolgungsfunktion auch einen pädagogischen Auftrag, vermögen aber aus verschiedenen Gründen die Partizipation und den Willen der Jugendlichen oft nicht ausreichend zu berücksichtigen.¹² Eine an den Anliegen der angeschuldigten Jugendlichen orientierte Verteidigung bildet nicht nur ein institutionalisiertes Gegengewicht, sondern stellt im Jugendstrafsystem auch eine Ergänzung dar, die in einem (u.a. mittels der UN-Kinderrechtskonvention) den Kinderrechten verpflichteten Staat unabdingbar ist.¹³ Vertei-

* Rechtsanwalt, Zürich. www.advokaturausserihl.ch

** Rechtsanwalt, Winterthur. www.mu.ch

1 Die Verfasser danken Kathrin Bretschger Bitterli, Caroline Engel, Hansueli Gürber, Beda Harb, Vreni Hürlimann sowie Esther Stoop herzlich für wertvolle Hinweise.

2 BERNARD/BLUM, Die Verteidigung nach der neuen Jugendstrafprozessordnung (JStPO), *forum* 2/2011, S. 113 ff.

3 BERNARD/BLUM, Die Jugendstrafverteidigung im «Kinderrechtsmodell» – ausgewählte Aspekte, *forum* 2/2012, S. 89 ff.

4 Die weibliche Form schliesst hier und nachfolgend die männliche ein.

5 Die Autoren freuen sich daher ausdrücklich auf Leserreaktionen: bernard@advokaturausserihl.ch.

6 Ebenso für eine Spezialisierung, JOSITSCH ET AL., JStPO Kommentar, Zürich 2010, vor Art. 23 N 11; HUG/SCHLÄFLI, BSK-JStPO, Basel u.a. 2010, vor Art. 23 N 4 ff.; MÜRER MIKOLASEK, Analyse der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung, Zürich 2011, S. 328.

7 Grundlegend dazu NIGGLI/WEISSENBERGER (Hrsg.), *Strafverteidigung*, Basel u.a. 2002.

8 Kritisch zu dieser Verzahnung mit dem Erwachsenenstrafrecht unter Bezugnahme auf das sog. Kinderrechtsmodell BERNARD/BLUM (Fn. 3), S. 91 ff.

9 Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK, Art. 32 Abs. 2 BV, Art. 23 ff. BV, Art. 23 ff. JStPO (teilweise i.V.m. Art. 3 Abs. 1 JStPO und Art. 128 ff. StPO).

10 BGE 111 Ia 81, insbesondere E. 3 a. mit explizitem Verweis auf den Grundsatzentscheid zur Rolle der (Erwachsenen-)Verteidigung BGE 106 Ia 100. Art. 23 ff. JStPO regelt denn auch die Jugendstrafverteidigung nur in drei Artikeln. Aufgrund des Verweises in Art. 3 Abs. 1 JStPO sind damit die weit ausführlicheren Normen des Erwachsenenstrafrechts viel wichtiger.

11 Vgl. zur professionellen Haltung auch die Standards des Vereins Kinderanwaltschaft Schweiz (der einzigen Kinderrechtsorganisation mit Fokus auf Verfahrenspartizipation und -rechte), http://www.kinderanwaltschaft.ch/files/cms/tiny/standards_kurz_080609.pdf, S. 2 (zuletzt eingesehen am 26.4.12) sowie BLUM/WEBER KHAN, Der «Anwalt des Kindes» – eine Standortbestimmung, ZKE 1/2012, S. 1 ff.

12 Dazu BERNARD/BLUM (Fn. 2), S. 114, und BERNARD/BLUM (Fn. 3), S. 89 ff.

13 Für die «allgemeinen» Verteidigungsregeln verweisen wir auf die neue StPO und die dazu publizierte Literatur. Einführend etwa SCHMID, StPO Praxiskommentar, Zürich/St.Gallen 2009, Art. 128 ff.; DERS., StPO Handbuch, Zürich 2009, N 724 ff.; RUCKSTUHL, BSK-StPO, Basel u.a. 2010, Art. 128 ff.; eingehend die Monographie von HAEFELIN, Die amtliche Verteidigung im schweizerischen Strafprozessrecht, Zürich u.a. 2010. Zu den weiteren, zusätzlichen Anforderungen in der Jugendstrafverteidigung JOSITSCH ET AL., JStPO Kommentar, Zürich 2010, vor Art. 23 N 11 und BERNARD/BLUM (Fn. 3), S. 89 ff.

digung ist daher nicht nur ein Instrument zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens, sondern dient ebenso der Partizipation der Jugendlichen.¹⁴

3. Argwohn gegen eine konsequente Jugendstrafverteidigung

Der Verteidigung in Jugendstrafverfahren wurde allerdings – nicht nur in der Schweiz – immer wieder mit Argwohn begegnet; man befürchtete, sie könnte erzieherische Bemühungen torpedieren.¹⁵ Spuren dieses Unbehagens finden sich in der Literatur bis heute; gewisse paternalistische Vorstellungen werden immer wieder in die Jugendstrafverteidigung hineingetragen. MURER MIKOLASEK schreibt beispielsweise in einer Dissertation aus dem Jahre 2011 folgendes:

«Die Verteidigung im Jugendstrafverfahren hat eine *andere Funktion* als diejenige im Erwachsenenstrafrecht. Die Verteidigung soll zwar in beiden Fällen dafür besorgt sein, dass das Urteil möglichst <zugunsten> des Täters ausfällt. Darunter ist aber im Jugendstrafrecht etwas anderes zu verstehen. Während der Verteidiger im Erwachsenenstrafrecht eine möglichst milde Sanktion anstrebt, muss derjenige im Jugendstrafrecht stets bedenken, dass eine auf den ersten Blick schwere Schutzmassnahme im Interesse des Jugendlichen verhängt wird, damit dieser sich positiv entwickelt und resozialisiert wird. Entsprechend kann im Jugendstrafverfahren auch eine längere Massnahme <zugunsten> des Jugendlichen ausfallen. Umgekehrt kann es erzieherisch schädlich sein, wenn ein Verteidiger die Tat des Jugendlichen im Verfahren beschönigt und rechtfertigt. Dies kann den Jugendlichen daran hindern, das Unrecht seiner Tat einzusehen.»¹⁶

Nach unserer Ansicht begibt man sich mit einer solchen Argumentation auf ein rechtsstaatlich sehr heikles Terrain; die Grenze zum Parteiverrat ist sehr schnell überschritten. Es würde beispielsweise bei einem psychisch kranken Erwachsenen niemand propagieren, dass die Verteidigung sich nicht gegen eine Massnahme nach Art. 59 Abs. 3 StGB stellen sollte, nur weil es der Klientin gut tun könnte, entsprechend untergebracht zu sein. Im Übrigen könnten auch Erwachsene daran gehindert werden, das Unrecht ihrer Taten einzusehen, wenn die Verteidigung die Tat beschönigte und rechtfertigte; auch in dem Fall spricht sich niemand gegen eine konsequente Wahrnehmung der Verteidigungsrechte aus, im Gegenteil, ein entschiedenes Engagement für die Interessen der beschuldigten Person gehört zum unverzichtbaren Kern jeder Verteidigungsarbeit. Zwar ist unbestritten, dass auch

die Erwachsenenstrafverteidigung nicht sklavisch an die Instruktion der Klientin gebunden ist, jedoch in enger Absprache mit dieser zu agieren und einseitig deren Interessen ins Verfahren einzubringen hat;¹⁷ die Vorstellung, die Anwältin sei Dienerin des Rechts, ist definitiv Geschichte.¹⁸ Im Einzelnen ist zwar durchaus strittig, ob und wie partnerschaftlich das Verhältnis der Verteidigung zur beschuldigten Person zu sein hat; paternalistische Reste finden sich auch bei der Erwachsenenstrafverteidigung in Lehre und Rechtsprechung.¹⁹ Mit WOHLERS vertreten wir die Auffassung eines partnerschaftlichen Verhältnisses der Verteidigung zur Klientin, denn dies ist «die einzige Konzeption, die dem Status des Beschuldigten als autonomer Person gerecht wird»²⁰ und damit auch vor (anwalts-)ethischen Gesichtspunkten standhält.²¹

Nichts anderes hat bei Jugendlichen zu gelten. Dies heisst nicht, dass die Verteidigung nicht im Innenverhältnis mit der Jugendlichen deren kurz- und langfristige Interessen und die Vor- und Nachteile von Sanktionen bzw. von verschiedenen Strategien eingehend erörtern soll; sie kann und soll gegenüber der jugendlichen Klientin ihre Auffassung einer sinnvollen Zukunftsgestaltung einbringen. Im Aussenverhältnis gegenüber Dritten entspricht ihre Aufgabe derjenigen der Erwachsenenstrafverteidigung. Für eine Distanzierung von den Interessen und dem Willen der Jugendlichen, auch mit wohlmeinenden pädagogischen Absichten, besteht grundsätzlich kein Raum. Die erzieherische Orientierung am Kindes- oder Jugendlichenwohl bringen andere Verfahrensbeteiligte ein; die Verteidigung vertritt dagegen die Jugendlicheninteressen, schwergewichtig den Jugendlichenwillen.

4. Eine Art Zwischenfazit

Eingangs ist zusammenfassend zu betonen, dass im Stadium der Feststellung der Tat- und Schuldfrage die Verteidigung nach den üblichen strafprozessualen Regeln des Erwachsenenrechts geboten ist. Hierfür bedarf es einschlägiger rechtlicher Kenntnisse und prozessualer Erfahrung. Solange das Jugendstraf(prozess)recht sich wie heute weitgehend im erwachsenenstraf(prozess)rechtlichen Koordinatensystem bewegt, ist daher das Handwerk einer versierten Strafverteidigerin unabdingbar.²²

Im Bereich des Findens der geeigneten Sanktion hat die Verteidigung aber ebenfalls – im Innenverhältnis mit der Klientin wie im Aussenverhältnis gegenüber Dritten – eine wichtige Rolle zu spielen. Hinsichtlich der Strafart und des Strafmasses, vor allem hinsichtlich einer allfälligen Unterbringung in sozialpädagogischen oder psychiatrischen Institutionen, muss sie aus Sicht der Jugendlichen parteilich deren Interessen einbringen und die Jugendliche informieren und beraten.²³ Gerade hier unterscheidet

14 BERNARD/BLUM (Fn. 3), S. 94; vgl. auch den ausdrücklichen Hinweis auf die Beteiligung in Art. 4 Abs. 2 JStPO.

15 Statt vieler WALTER, Der Strafverteidiger im Jugendkriminalrecht, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Verteidigung in Jugendstrafsachen, Bonn 1987, S. 11. Lesenswert dazu HERRMANN, Die Rolle der Verteidigung in der Jugendstrafpflege, Basel 1996, vor allem S. 6 bis S. 146. Einführend JOSITSCH ET AL., JStPO Kommentar, Zürich 2010, vor Art. 23 N 1 ff.; HUG/SCHLÄFLI, BSK-JStPO, Basel u.a. 2010, vor Art. 23 N 1 ff.

16 MURER MIKOLASEK, Analyse der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung, Zürich 2011, S. 328. Die Autorin widerspricht damit unseres Erachtens überdies ein Stück weit auch anderen Ausführungen in ihrer lesenswerten Monographie (a.a.O., S. 256 bis S. 263.)

17 Statt aller SCHMID (Fn. 13), Art. 129 N 1 ff.

18 Zu dieser Entwicklung DE MORTANGES/PRÊTE, Anwaltsgeschichte der Schweiz, Zürich 1998, insbesondere S. 99 ff.

19 Vgl. dazu WOHLERS, Die Pflicht der Verteidigung zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person, ZStR 1/2012, S. 55 ff.

20 WOHLERS, Die Pflicht der Verteidigung zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person, ZStR 1/2012, S. 74.

21 Zur Anwaltsethik BERNARD, Klienteninteressen gehen Anwaltsinteressen vor, Plädoyer 2/2010, S. 68 ff.

22 BERNARD/BLUM (Fn. 3), S. 92.

23 Grundsätzlich gleicher Meinung MURER MIKOLASEK (Fn. 16), S. 262.

sich das Jugendstrafverfahren massgeblich vom Erwachsenenstrafverfahren, weil die Massnahmen bzw. Institutionen für Jugendliche variationsreicher sind als bei Erwachsenen. Zudem beginnt der Schutzmassnahmenvollzug aufgrund von vorsorglichen Platzierungen oftmals früh, das heisst bereits im Vorverfahren, mithin vor einer Hauptverhandlung.²⁴ Demnach bedarf es eines strafrechtlichen und strafprozessualen Rüstzeuges und psychosozialer Fähigkeiten und Kenntnisse über die jugendstrafrechtliche Vollzugslandschaft sowie das Jugendstraf(prozess)recht. Deshalb: Jugendstrafverteidigung ist eine Kür der Strafverteidigung und nicht eine Verteidigung zweiten Ranges.

II. Verteidigung und Klientin

1. Der Wille und die Interessen der Jugendlichen

Weil die Verteidigung dem Willen und den Interessen der Jugendlichen verpflichtet ist, kann die urteilsfähige, aber unmündige Jugendliche selber eine Verteidigung mandatieren und bevollmächtigen.²⁵ Das Mandatsverhältnis unterscheidet sich diesbezüglich wenig von einem anderen anwaltlichen Auftrag, sieht man davon ab, dass bei einer Mandatierung allein durch die Jugendliche wohl nahezu immer ein Gesuch um amtliche Verteidigung nötig ist. Im Aussenverhältnis, mithin im Umgang mit Behörden und gesetzlicher Vertretung (das heisst meist der Eltern), schuldet die Verteidigerin der Jugendlichen Loyalität. Jugendliche haben in aller Regel ein sehr gutes Sensorium, ob die Verteidigung «zu ihr steht»; ihnen ist oft wichtig zu spüren, dass jemand an ihrer Seite ist und ihre Anliegen ernst nimmt.

Es soll nicht negiert werden, dass dies die Verteidigung bisweilen auf Probe stellt. Jugendliche wünschen sich in Strafverfahren auch nach eingehenden, kritischen Besprechungen relativ oft etwas, das kaum durchsetzbar ist oder lehnen etwas ab, was kaum vermeidbar ist. Die Verteidigung muss dies aushalten und den Standpunkt des Jugendlichen gegen Dritte vertreten können. Diese Aufgabe kann auch zu Moraldilemmata seitens der Verteidigung führen, wenn der Jugendlichenwille – tatsächlich oder auch nur vermeintlich – dem Jugendlichenwohl zuwiderläuft. Zudem stösst dieses konsequente Einstehen der Verteidigung für Klientinneninteressen bisweilen bei gesetzlicher Vertretung, Gerichten und Behörden auf Unverständnis. Einer erfahrenen Erwachsenenverteidigerin ist dies alles zwar aufgrund ähnlicher Reaktionen in ihrem angestammten Gebiet vertraut. Pädagogische Absichten von Behörden und Eltern können aber eine negative Reaktion auf das Wirken der Verteidigung noch deutlich verstärken.

Eine weitere Herausforderung besteht darin, dass der Wille der Jugendlichen oft schwieriger als bei Erwachsenen abzuklären ist.²⁶ Dies bedingt, dass sich die Jugendstrafverteidigerin vertieft und ausgedehnter mit ihrer Mandantin auseinandersetzen

muss als in der Erwachsenenverteidigung. Respektvolle, eingehende Gespräche sind unabdingbar, um die nötige Nahbarkeit herzustellen. Auch dann ist der Zugang für die erwachsene Verteidigerin zur Klientin bisweilen nicht einfach: Jugendliche haben andere Prioritäten als Erwachsene, sind oft in und um das Verfahren sehr emotionalisiert, können die Lage nicht adäquat einschätzen und empfinden das Verfahren subjektiv als eine «Alles-oder-nichts»-Situation. Es ist gerade daher zentral, den Kontakt zur Klientin auch dann aktiv zu suchen, wenn diese sich nicht mehr meldet und ein Austausch aus prozessualen oder anderen Gründen wichtig ist. Mehrheitlich schätzen Jugendliche ein regelmässiges Nachfragen über ihre aktuelle Situation. Ein kontinuierlicher Austausch über die Lebensumstände der Jugendlichen verbessert zudem die Vertrauensbasis. Altersbedingt sind sie zudem bisweilen sprunghaft, ihr Zeitbegriff entspricht nicht der Erwachsenenuhr, der Wille wechselt rasch und ist sehr ambivalent; auf der einen Seite wollen sie oft eine Entwicklung (mit-)machen, die sie auf der anderen Seite gerade auch verweigern. Dritte wie Freundinnen und Kolleginnen, aber auch die Eltern und andere Erwachsene, welche im Rahmen von solchen Verfahren auf die Jugendlichen einwirken, spielen zudem bei der Willensbildung eine markante Rolle. Die zentrale Aufgabe der Jugendstrafverteidigung besteht darin, den authentischen Willen der Jugendlichen sorgfältig zu eruieren und ins Verfahren einzubringen. Dies erfordert Kenntnisse im Umgang mit Jugendlichen im rechtlichen Kontext. Eigene Erfahrungen als Elternteil oder Patin mögen zwar hierfür hilfreich sein, reichen aber nicht aus. Die Verteidigung muss zudem die Konsequenzen und den Gang des Verfahrens der Jugendlichen aufzeigen, mögliche Zukunftsszenarien besprechen und im Gespräch kritisch auf ihre Realisierungschancen prüfen. Der Verfahrensablauf ist aber oft weniger prognostizierbar als im Erwachsenenstrafrecht: Die Behörden haben ein grösseres Ermessen und eine formalrechtlich identische Massnahme kann etwa bei Platzierungen in der Lebenswelt der Jugendlichen völlig andere tatsächliche Folgen nach sich ziehen, denn die Kulturen und konkreten Ausprägungen dieser Institutionen sind sehr unterschiedlich. Aktuelle Kenntnisse über diese Angebotslandschaft sind daher für eine Verteidigerin wichtig. Diese Kenntnisse lassen sich allerdings wegen der geringen Anzahl solcher Mandate kaum ausschliesslich durch die Führung von Jugendstrafverteidigungen erwerben. Daher ist es zu empfehlen, regelmässig auch in Zivilverfahren, insbesondere im Bereich des Kinderschutzes, Mandate von Jugendlichen zu übernehmen und/oder eine Ausbildung in Kindesvertretung zu absolvieren.²⁷

2. Aufgabe der Jugendstrafverteidigung

Der Jugendstrafverteidigung obliegt es wie in jeder anderen Verteidigung, mit der (jugendlichen) Klientin Grundentscheidungen des Strafverfahrens wie Einlassung zur Sache oder Aussageverweigerung, Bestreiten oder Anerkennen des Sachverhaltes, Stellen von Beweisanträgen und Einlegen von Rechtsmitteln, zu bespre-

24 Vgl. dazu unten den Abschnitt IV.2. (Der Massnahmenvollzug beginnt im Untersuchungsverfahren).

25 Dazu BERNARD/BLUM (Fn. 2), S. 114 ff.

26 Ausnahmen sind hier sicher Erwachsene mit psychischen Schwierigkeiten, denn auch da ist es oft nicht leicht, den Willen zu eruieren.

27 Vgl. zur aktuellen Situation der Vertretung von Kindern in der Schweiz und zu einer Skizze des Rollenverständnisses BLUM/WEBER KHAN, Der «Anwalt des Kindes» – eine Standortbestimmung, ZKE 1/2012, S. 1 ff.

chen. Nach dem oben beschriebenen Auftrag erfolgt dies an sich grundsätzlich nach der üblichen Abwägung einer Erwachsenenstrafverteidigung, wobei sowohl Beratungsort wie Beratungsform der Jugendlichen möglichst massgeschneidert anzupassen sind.

Stark relativierend ist aber zu berücksichtigen, dass Jugendliche erfahrungsgemäss noch weniger als Erwachsene in der Lage sind, prozessuale Verhaltensstrategien wie beispielsweise eine Aussageverweigerung konsequent durch- und aushalten; dem ist bei der Beratung Rechnung zu tragen. Es kommt dazu, dass es für eine Jugendliche auch sinnvoll sein kann, eine Sache zu bereinigen, indem sie dazu steht; in der bilateralen Diskussion zwischen Verteidigung und Klientin kann dies durchaus in die Erwägungen mit einbezogen werden, wobei dies die konsequente Vertretung im Aussenverhältnis nicht torpedieren darf, will die Klientin den verfahrensrechtlichen Spielraum ausschöpfen. Ausserdem sind die strafrechtlichen Folgen einer Verurteilung oft weit weniger schlimm als bei Erwachsenen: Die Sanktionen sind milder und Strafregistereinträge zeitigen weniger gravierende Folgen bzw. längst nicht so viele Delikte werden überhaupt eingetragen.²⁸ Es kann daher deutlich häufiger als im Erwachsenenstrafrecht sinnvoll sein etwas einzugestehen und einen Schlussstrich zu ziehen. Dies liegt daher klar näher als im Erwachsenenstrafrecht; insgesamt erweist sich deshalb die Abwägung bei Jugendlichen in sehr vielen Fällen letztlich als grundlegend anders.

Dies soll aber nicht als Plädoyer für ein grundsätzliches Anerkennen der Vorwürfe bei Jugendlichen verstanden werden: Gerade etwa wenn ein schweres Delikt zur Debatte steht (Stichwort: Sexualstrafrecht) oder adhäsionsweise massive Zivilansprüche drohen (beispielsweise bei Sachbeschädigungen an Demonstrationen oder durch Sprayen) kann eine «harte» Linie durchaus indiziert sein.

III. Verteidigung und Eltern (gesetzliche Vertretung) der Klientin

1. Die Rolle der Eltern (gesetzlichen Vertretung) in Jugendstrafverfahren

Die Eltern (gesetzliche Vertretung) der Jugendlichen hat Parteilichkeit im Jugendstrafverfahren.²⁹ Dieser Einbezug ist durchaus sinnvoll, denn diese wollen und sollen über die Zukunftsgestaltung der Jugendlichen mitreden. Unseres Erachtens ist es legitim, dass die Eltern (gesetzliche Vertretung) sich zur Wahrung *ihrer eigenen Rechte* im Jugendstrafverfahren anwaltlich vertreten lassen können. Die Anwältin zur Wahrung dieser Rechte sollte aber keinesfalls, wie dies teilweise in der Literatur vertreten wird, als zweite Verteidigerin bezeichnet werden,³⁰ sondern ist ein Rechtsbeistand *sui generis*.³¹ Gegen die Annahme eines solchen Mandats zur Interessenwahrung der gesetzlichen Vertretung spricht

nichts, wenn man einfach von Anfang an klärt, wessen Rechte man wahrt.

2. Mandatierung der Verteidigung durch die Eltern (gesetzliche Vertretung)

Problematisch ist dagegen, dass die Eltern (gesetzliche Vertretung) *de lege lata* berechtigt sind, eine Verteidigung für die Jugendlichen ohne deren Zustimmung zu mandatieren. Unsere Kritik an dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit haben wir bereits mehrfach dargetan;³² soll die Verteidigung tatsächlich der Interessenwahrung der Jugendlichen verpflichtet sein, ist es zwingend, dass die urteilsfähige Jugendliche ihre Verteidigung zumindest *auch* bevollmächtigt, ansonsten Interessenkonflikte angelegt sind. Die Wahl der Jugendstrafverteidigung ist ein höchstpersönliches Recht der beschuldigten Jugendlichen und dies ist *de lege ferenda* gesetzlich explizit so auszugestalten. Die Höchstpersönlichkeit ist unvereinbar mit der derzeit nach dem Gesetzestext möglichen Mandatierung, Instruktion und (direkten) Honorierung von Verteidigerinnen durch Eltern oder mit der Wahrnehmung von eigentlichen Verteidigungsfunktionen durch gesetzliche Vertreterinnen, allenfalls sogar gegen den Willen der Jugendlichen. Wir empfehlen daher grundsätzlich keine Verteidigungen einer *Jugendlichen* anzunehmen, wenn die Eltern (gesetzliche Vertretung) allein das Mandat erteilen und/oder die Initiative zur Auftragserteilung spürbar vor allem von ihnen ausgeht und die Wünsche der Jugendlichen übergangen werden.

Schwieriger ist die Frage bei einer gemeinsamen Mandatserteilung durch Eltern und Jugendliche. Auch bei solchen «Doppelvollmachten» entstehen erfahrungsgemäss recht schnell Probleme hinsichtlich Instruktionen und vor allem hinsichtlich der Abgrenzung der Verteidigung gegenüber den Eltern. Die Interessen der Jugendlichen und ihrer Eltern sind oft nicht deckungsgleich. Als Konsequenz müsste daher vermehrt, bereits bei ersten Anzeichen für Interessensdivergenzen, in Fällen notwendiger Verteidigung eine amtliche, das heisst ausschliesslich den Interessen der Jugendlichen verpflichtete Verteidigung von Amtes wegen angeordnet werden. Ausserdem sollten in diesen Fällen Anwältinnen, welche einzig von den Eltern mandatiert worden sind, von der Jugendstrafjustiz nicht mehr als Jugendstrafverteidigerinnen, sondern nur noch als Beistand der Eltern akzeptiert werden.³³

Weil die Praxis dies derzeit teilweise (noch) anders handhabt, empfehlen wir daher bei einer solchen «Doppelvollmacht» in der schriftlichen Honorarvereinbarung/Auftragserteilung deutlich hinzuweisen, dass die Verteidigung die Interessen der Jugendlichen und nicht der Eltern wahrt und das Anwaltsgeheimnis grundsätzlich auch gegenüber ihnen gilt.³⁴ Ausserdem drängt es sich nach unserer Ansicht ohnehin auf, wenn immer möglich ein Gesuch um amtliche Verteidigung zu stellen, statt sich von den Eltern finanzieren lassen; dies verhindert bereits präventiv entsprechende

28 Zu den rechtlichen Voraussetzungen GRUBER, in: BSK-StGB II, Basel u.a. 2007, N 40 ff. zu Art. 366.

29 Statt aller: AEBERSOLD, Schweizerisches Jugendstrafrecht, 2. A., Bern 2011, S. 257.

30 JOSITSCH ET AL. (Fn. 6), Art. 23 N 2.

31 So BERNARD/BLUM (Fn. 2), S. 115 f.

32 BERNARD/BLUM (Fn. 2), S. 114 ff., und BERNARD/BLUM (Fn. 3), S. 93 f.

33 Dazu BERNARD/BLUM (Fn. 2), S. 117 f.

34 Wenn diese Rolle geklärt ist, erscheint auch das in der Praxis oft wahrgenommene Recht der Eltern, eine Verteidigerin *vorzuschlagen*, unproblematisch.

Spannungen. Bei mittellosen Eltern erübrigt sich die Frage ohnehin nahezu immer, weil auch die jugendliche Klientin sozusagen nie in der Lage ist, die Verteidigung aus der eigenen Tasche zu zahlen. Aber auch bei vermögenden Eltern sollte ein Gesuch um amtliche Verteidigung gutgeheissen werden, wenn erhebliche Interessendifferenzen zwischen ihnen und der Klientin glaubhaft gemacht werden können.³⁵

3. Umgang mit den Eltern (der gesetzlichen Vertretung)

Aus dem Gesagten folgt bereits, dass im Umgang der Verteidigung mit den Eltern/der gesetzlichen Vertretung eine klare Kommunikation erforderlich ist. Sie sind zwar nicht Klienten, aber bisweilen (sehr wichtige) Informanten und manchmal auch Brückenbauer zur Klientin. Es ist meist wichtig mit den Eltern zu reden, um Chancen von Anträgen einschätzen zu können; ob eine Fremdplatzierung nötig ist, hängt beispielsweise sehr von den Eltern und deren Verhältnis zur Klientin ab. Ausserdem reagieren die Eltern bisweilen auf Delinquenz mit erzieherischen Strafen oder anderen Reaktionen wie beispielsweise einem Wechsel der Schule; das Wissen um diese Umstände ist für die Verteidigerin wichtig.

Das Verhältnis der Verteidigung zu den Eltern ist aber bisweilen schwierig, weil diese die Verteidigung als Einmischung oder Sabotage der Erziehungsbemühung empfinden und/oder nicht verstehen, dass die Verteidigung parteilich für die Jugendliche agiert, die Eltern daher nicht vollständig in Gespräche mit der Klientin einbeziehen kann und bisweilen aufgrund des Anwaltsgeheimnisses auch Informationen zurückhalten muss. Manchmal sind Eltern wiederum gar nicht präsent oder mit der Situation überfordert, so dass man nahezu nichts von ihnen mitbekommt.

Generelle Regeln über den Umgang und den Einbezug der gesetzlichen Vertretung (gerade der Eltern) aufzustellen, ist schwierig. Zentral ist sicher, diese nicht ohne oder gar gegen den Willen der Klientin (zu weit) einzubeziehen; in manchen Extremfällen, wenn die Beziehung zwischen Klientin und Eltern stark spannungsgeladen ist, drängt es sich allenfalls sogar auf, gestützt auf Art. 35 Abs. 2 JStPO dem Gericht den Antrag zu stellen, diese von der Verhandlung auszuschliessen.³⁶ Jedenfalls ist beim Erstkontakt mit den Eltern zuvorkommend, aber deutlich die eigene Rolle zu (er-)klären und zu erläutern, wessen Verteidigung man ist.

IV. Verteidigung und Spezifika des Jugendstrafverfahrens

1. Jugendkriminalität, Jugendstrafrecht, Jugendstrafprozessrecht

Die vorliegende Publikation kann keinen Überblick über Jugendkriminalität, Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozessrecht liefern.

³⁵ Dazu BERNARD/BLUM (Fn. 2), S. 117 f.; leider ist die Schwelle für die Gewährung der amtlichen Verteidigung bei guten finanziellen Verhältnissen heute allgemein noch ziemlich hoch.

³⁶ Gleicher Meinung ENGEL, Kein eigenständig durchdachtes Gesetz, Plädoyer 2/2012, S. 32 ff.

Wer aber mit dem Gedanken liebäugelt, regelmässig Jugendstrafverteidigungen zu übernehmen, sollte sich hier kundig machen.

Jugendkriminelles Verhalten ist in psycho-sozialer Hinsicht nicht dasselbe wie Kriminalität von Erwachsenen; es ist oft altersbedingt und eine Episode, die sich gleichsam auswächst. Man kann sich durchaus fragen, ob die Anwendung der Tatbestände des Erwachsenenstrafrechts für Jugendliche geeignet ist, und ob Kinder und Jugendliche dasselbe Unrecht empfinden wie Erwachsene haben. Beim Spiel von Kleinkindern wird jedenfalls im Sandkasten täglich genötigt, es werden Tätlichkeiten ausgetauscht, die Ehre verletzt und die Schaufel des Spielkameraden wird sogar öfters geraubt. Von diesem kleinkindlichen Entwicklungsstadium zu einem den gesellschaftlichen Gegebenheiten angepassten erwachsenen Normverhalten gibt es zahlreiche Übergänge, so dass eine Übertretung von Strafnormen auch in der Pubertät durchaus «normal» ist und öfters, ja meist kein Grund zur Beunruhigung ist.³⁷ Dies gilt im Übrigen auch für Sexualstraftaten: Just in diesem Bereich geht ein verbreitetes Alltagsurteil von einer anderen Vermutung aus, wonach sich hier bei Jugendlichen sozusagen bereits eine krankhafte Veranlagung manifestiert und es geradezu zwangsläufig in dem Bereich zu neuerlichen Vorfällen kommen müsse; dem ist – empirisch nachgewiesen – nicht so: «Jugendliche, welche wegen Sexualdelikten verurteilt wurden, haben allgemein ein geringes Risiko, dass sie erneute sexuelle Delikte begehen.» Und: «Eine chronisch sexuell-deviante Problematik, welche sich in einem hohen einschlägigen Rückfallrisiko niederschlägt, ist bei den allermeisten Jugendlichen nicht vorhanden. Auch wenn der Jugendliche zuvor eine erhöhte Anzahl von sexuellen Übergriffen über einen längeren Zeitraum beging, ist nach der Aufdeckung und Verurteilung nicht von einem hohen Risiko für weitere sexuelle Taten auszugehen.»³⁸

Zudem sind für eine solide Jugendstrafverteidigung Kenntnisse im materiellen und formellen Jugendstrafrecht vonnöten. Das Gebiet ist gerade wegen der knappen gesetzlichen Regulierungsdichte und der problematischen Konzeption als *lex specialis* zum Erwachsenenstrafrecht im Detail sehr komplex;³⁹ viele dogmatische Probleme sind ungeklärt und werden auch in der Literatur kaum diskutiert, man stösst in Einzelfällen immer wieder auf Fragen, die juristischen Scharfsinn bzw. die fundamentale Hinterfragung vermeintlich bewährter Usancen nötig machen. Ein Beispiel mag hier genügen: In Jugendstrafverfahren sind die Abklärung der persönlichen Verhältnisse nach Art. 9 JStG⁴⁰ und sogenannte Standortbestimmungen in Institutionen im Rahmen

³⁷ Weiterführend: AEBERSOLD, Schweizerisches Jugendstrafrecht, 2. A., Bern 2011, S. 5 ff.; ZIEGER, Verteidigung in Jugendstrafsachen, 5. A., Heidelberg 2008, S. 4 ff.; HORVATH, Wahrheit und Dichtung in der Jugendkriminalität, SZK 1/2012, S. 54 f.

³⁸ AEBI/BESSLER, Sexuelle Straftaten von Minderjährigen. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung im Kanton Zürich, SZK 1/2012, S. 26.

³⁹ Ebenfalls kritisch zu dieser Konzeption als *lex specialis* MURER MIKOLASEK (Fn. 16), S. 67 ff.

⁴⁰ Es ist umstritten und z.B. im Kanton Glarus unüblich, dass die stationäre Beobachtung i.S.v. Art. 9 JStG ein Fall notwendiger Verteidigung darstellt. Aufgrund der regelmässig mehrmonatigen stationären Beobachtungen ist u.E. von einer notwendigen Verteidigung auszugehen, was z.B. der Praxis im Kanton Zürich entspricht.

von vorsorglichen Platzierungen sehr wichtig. Beides findet Eingang in die Akten und ist für den weiteren Verlauf des Verfahrens bzw. des Massnahmenvollzugs häufig entscheidend. Bis vor wenigen Jahren fanden diese Besprechungen normalerweise in Abwesenheit der Verteidigerinnen statt. Nach unserer – und heutzutage wohl allgemein vorherrschender – Auffassung ist die Anwesenheit der Verteidigung an solchen Standortbesprechungen daher notwendig und sinnvoll. Vereinzelt wird das Anwesenheitsrecht der Verteidigung auch heute noch bestritten, was möglicherweise mit einem überholten Verteidigungsverständnis oder einzelnen negativen Erfahrungen zusammenhängt und hoffentlich bald ganz der Vergangenheit angehört. Unklar ist auch, ob die Jugendliche und Dritte wie etwa die Eltern auf prozessuale Rechte wie die Aussageverweigerung bzw. ein Zeugnisverweigerungsrecht hinzuweisen sind und wie diese Sitzungen zu protokollieren sind. Konzidiert eine Jugendliche in einem solchen Rahmen, ein Delikt begangen zu haben oder belastet beispielsweise eine Mutter ihre Tochter, kann dies daher durchaus beweisrechtliche Verwertungsfragen nach sich ziehen.⁴¹

2. Der Massnahmenvollzug beginnt im Untersuchungsverfahren

Aus dem oben zur «Normalität» von Jugendkriminalität Ausgeführten folgt, dass die allermeisten jugendstrafrechtlichen Fälle ohne Verteidigung abgewickelt werden (können). Und selbst wenn eine Verteidigung eingesetzt wird, steht auch relativ oft eine Schutzmassnahme nicht zur Diskussion; in all diesen Fällen erschöpft sich die Aufgabe der Verteidigung auf die Aufgabe, ein freisprechendes oder möglichst mildes Urteil zu avisieren.

Es wurde aber bereits erwähnt, dass in komplexeren Jugendstrafverfahren faktisch eine Verzahnung mit dem Vollzugsverfahren stattfindet, was in dieser Art eine jugendstrafrechtliche Besonderheit ist, weshalb wir speziell darauf eingehen. Das Scharnier ist hier die sogenannte vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen oder stationären Beobachtungsmassnahmen im Sinne von Art. 5 JStG. De facto heisst dies, dass Jugendliche beispielsweise bereits während des laufenden Verfahrens ohne Schuldnachweis in einer Institution vorsorglich oder zur Beobachtung platziert werden können. Die gerichtliche Hauptverhandlung segnet oft nur noch einen bereits während Monaten oder gar mehr als einem Jahr bestehenden Status quo ab. Der Vollzug beginnt also bereits während des Jugendstrafverfahrens; und die Institutionslandschaft ist – wie bereits erläutert – deutlich verschiedenartiger als im Erwachsenenstrafvollzug. Eine gute Jugendstrafverteidigung hat daher noch mehr den Blick auf den konkreten Vollzug zu richten als die Verteidigung von Erwachsenen.⁴² Es gibt z.B. durchaus

Situationen, in welchen sich eine Jugendliche mit der vorsorglichen Unterbringung einverstanden erklären kann, ihr jedoch der Vollzugsort bzw. die Institution überhaupt nicht zusagt. In solche Diskussionen muss die Verteidigung aktiv einbezogen sein, um die Interessen der Jugendlichen glaubwürdig und rechtsgenügend wahrnehmen zu können.

Irritierend ist allerdings, dass im eigentlichen Vollzugsverfahren nach Abschluss des Gerichtsverfahrens die Jugendstrafverteidigung meist aus ihrem Mandat entlassen wird. Wenn der Fall juristisch oder psychosozial komplex ist, drängt sich daher unmittelbar nach Abschluss des Jugendstrafverfahrens auf, einen Antrag auf weitere Einsetzung als Verteidiger im Vollzugsverfahren zu stellen;⁴³ schliesslich kann die Jugendstrafprozessordnung hinsichtlich amtlicher und notwendiger Verteidigung nach der jüngeren bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch im Vollzugsverfahren zur Anwendung gelangen.⁴⁴ An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Fragen der Eignung einer Institution, des «Timings» von Ein- und Übertritten und der Überbrückung von Zwischenzeiten durch sogenannten «Time-outs» immer wieder erhebliche Probleme bereitet und oft zentrale Bedeutung erlangen; an deren Lösung muss die Jugendverteidigung immer wieder aus der Perspektive der Jugendlichen aktiv mitarbeiten und dies nicht nur im Untersuchungs- bzw. Gerichtsverfahren, sondern auch im eigentlichen Vollzugsverfahren (Art. 42 f. JStPO).

3. Partizipation der Verteidigung am Verfahren (inkl. «Feinstoffliches»)

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verteidigung im Jugendstrafverfahren teilweise wie in einem regulären Erwachsenenstrafverfahren agiert und partizipiert: Sie berät die Klientin, nimmt an Einvernahmen teil, stellt Beweisanträge, plädiert und legt Rechtsmittel ein. Die Verteidigung wahrt die Verfahrensrechte der Jugendlichen nach allen Regeln der strafrechtlichen Kunst. Dies ist aber wegen der Nähe zu den konkreten Vollzugsfragen nicht ihre einzige Obliegenheit; und just in dieser Zusatzaufgabe liegt *ein* entscheidender Unterschied der Mandatsführung.

Die aktuelle Praxis zeigt, dass viele Rechtsanwältinnen in diesem Bereich regelmässig überfordert sind, weil sie sich bezüglich stationärer und ambulanter Angebote für Kinder und Jugendliche nicht auskennen. Spezifische Kenntnisse wären aber besonders wichtig, denn oft passiert bei der Massnahmenwahl das für die Lebenswelt der Jugendlichen Entscheidende. Ohne ein Wissen der Verteidigung kann auch der Spielraum der möglichen Ausgestaltung der Massnahme nicht ausgeschöpft werden. Auch die kompetenteste Behörde denkt nicht immer an alle Institutionen und möglichen Lösungen. Die Folge dieses Wissensmankos ist, dass Verteidigerinnen diesbezüglich (zu) passiv sind. Selbstverständlich ist auch, dass die Verteidigung die Institution, wo sich ihre Klientin befindet, in aller Regel persönlich anschauen sollte. Eine aktive Vertretung ist in dem Bereich – auch als Orientierung

41 Einen guten, konzisen Einstieg für Praktikerinnen mit anderen wichtigen Beispielen hat dazu überdies die sehr erfahrene Jugendstrafverteidigerin CAROLINE ENGEL vorgelegt: Fn. 36, S. 32 ff.

42 BRUNNER mahnt aber völlig zu Recht, dass auch bei Erwachsenen gerade im Bereich des Massnahmenrechts und nachgerade drohender Verwahrung bereits während der Verteidigung im Strafverfahren an die Konsequenzen der Prozessstrategie für den Strafvollzug gedacht werden soll (Straf- und Massnahmenvollzug, in: Niggli/Weissenberger [Hrsg.], Strafverteidigung, Basel u.a. 2002, S. 294).

43 Vgl. zur dogmatischen Begründung: BERNARD/BLUM (Fn. 2), S. 116.

44 BGE 6B_532/2011; In der Praxis wird im Vollzugsverfahren die amtliche Verteidigung regelmässig eingeschränkt auf eine ganz bestimmte zu entscheidende Fragestellung (z.B. eine Umplatzierung).

für die vertretene Jugendliche – unabdingbar, ausser der Massnahmeverlauf ist absolut problemlos.

Es ist deshalb zu empfehlen, dass Jugendstrafverteidigerinnen auch Kindsvertretungen in Kinderschutzverfahren übernehmen. Nur auf diese Weise gelangt die Verteidigerin zu einem fundierten (Erfahrungs-)Grundwissen über die aktuelle Angebotslandschaft und wird zur ernstzunehmenden Gesprächspartnerin für ihre Klientin bzw. die Jugendanwaltschaft. Ausserdem sind eine Vernetzung und ein stetiger Wissensaustausch mit Angehörigen psychosozialer Berufe unabdingbar.⁴⁵ Entscheidend ist in diesem Zusammenhang auch die Fähigkeit der Verteidigung, psychologisch-psychiatrische Gutachten hinsichtlich ihrer Qualität und der Schlüssigkeit ihrer Empfehlungen einschätzen zu können, was zwingend eine minimale Routine verlangt.⁴⁶ Zusammenfassend ist die ideale Jugendstrafverteidigerin eine kompetente Strafverteidigerin und eine versierte Kindsvertreterin auch in zivilrechtlichen Verfahren.

Zentral ist weiter, dass man als Verteidigerin der Kultur des gelebten Jugendstrafrechts Beachtung schenkt. Das Verfahren ist im Vergleich zum Erwachsenenstrafverfahren meist deutlich weniger konfrontativ und formal; es ist mehr von Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten geprägt. In den Jugendanwaltschaften arbeiten nebst Juristinnen auch Sozialarbeitende, was die Arbeitskultur wesentlich mitprägt. Jugendanwältinnen haben überdies auch in der Grundhaltung zu ihren Fällen und zu den beschuldigten Personen meist einen anderen Zugang als Staatsanwältinnen; der pädagogische Auftrag ist spürbar und für viele mindestens so wichtig für das Arbeitsverständnis wie der Strafverfolgungs- und Aufklärungs-

wille. Dem Jugendstrafrecht ist aber umgekehrt weit mehr als einem Zivilverfahren ein Zwangsmoment gegenüber der Jugendlichen inhärent. Der Spielraum der Verteidigung ist demzufolge deutlich kleiner als für den Rechtsbeistand in Zivilverfahren.

Trotz – oder gerade wegen – dieses engeren Spielraums sind die Wünsche der Jugendlichen durch die Verteidigung in das Jugendstrafverfahren einzubringen. Die Verteidigung hat dafür zu sorgen, dass diese Anliegen formuliert bzw. ausgesprochen werden und echtes Gehör finden. Hierfür sind wegen der Kultur dieser Verfahren oft informelle Gespräche mit den Beteiligten (Jugend-anwaltschaft, Eltern, Sozialpädagoginnen etc.) wirkungsvoller als formale Eingaben. Solche Gespräche oder Telefonate sind, wann immer möglich, nicht nur im Vor- oder Nachgang zu formellen Verhandlungen und Sitzungen zu führen. Der Ermessensspielraum bei der Anordnung von Massnahmen und Strafen bleibt aber für Behörden und Gerichte und vor allem die Jugendanwältinnen sehr gross. Die «Freiheit» der letztgenannten Entscheidungsträgerinnen steht in einem auffälligen, rechtsstaatlich nicht unbedenklichen Kontrast zum «Zwangsmoment» für den Jugendlichen; HansUlrich Gürber, erfahrener Jugendanwalt und Jugendstrafrechts-Kommentator, verteidigt diese mit guten Gründen aus pädagogischer Sicht, spricht aber auch von einer «haarsträubenden juristischen Machtballung».⁴⁷ Dem ist Rechnung zu tragen: Auch die konsequent und hartnäckig die Klienteninteressen vertretende Verteidigung vermeidet aus diesem Grund nach Möglichkeit Konfrontationen mit Entscheidungsträgerinnen. Sie sollte vor allem versuchen, Verständnis für den Standpunkt und die Sichtweise der Jugendlichen zu wecken; dies ist nicht nur meist zielführender, sondern führt auch oft wesentlich schneller zu guten Lösungen als der «rechtliche Weg». Die Erfahrung lehrt jedoch trotzdem, dass die Ergreifung weitreichender rechtlicher Mittel und Schritte von der Verteidigung bisweilen durchaus notwendig ist, wenn sie ihren Auftrag als Interessenvertreterin ernst nimmt. ☐

45 Kinderanwaltschaft Schweiz (www.kinderanwaltschaft.ch) versucht dies mit seinen interdisziplinären Interventionsveranstaltungen («Learning Communities») zu ermöglichen.

46 Dies ist auch deshalb wichtig, weil die Qualitätsentwicklungsdiskussion den Jugendstrafbereich noch nicht im gleichen Mass wie im Erwachsenenstrafrecht beeinflusst ist und Gutachten über Jugendliche noch viel mehr als bei Erwachsenen von sehr unterschiedlicher Qualität sind.

47 BEGLINGER, Die Methode Gürber, Das Magazin Nr. 11/2012, S. 29.

Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter

Venter non patitur moram. Der Bauch duldet keinen Verzug. Unterhaltsansprüche müssen sofort verwirklicht werden können. Laubach 137–149.

Numquam fictio sine lege. Keine Fiktion ohne Gesetz. Im Recht kann nur ein Gesetz eine Fiktion aufstellen, nicht etwa Rechtsprechung noch Rechtslehre.

Emtor curiosus esse debet. Der Käufer muss neugierig sein. Er muss den Kaufgegenstand vor Vertragsschluss untersuchen; für sichtbare Fehler haftet der Verkäufer nicht. Vgl. Dig. 3, 3 § 9 a.E. (Ulpian).

Acta exteriora indicant interiora secreta. Äussere Handlungen zeigen innere Geheimnisse an. Auch: Auf Akten ist aussen vermerkt, ob sie Geheimzuhaltendes enthalten.

Omne promissum cadit in debitum. Jedes Versprechen wird zur Schuld. Schuldversprechen zeitigen Schuldverpflichtungen.

Deceptis, non decipientibus opitulatur. Übervorteilten, nicht Übervorteilenden wird geholfen. Dig. 16, 1, 2 § 3 Mitte (Ulpian).

Autor se non obligat. Der gesetzliche Vertreter macht sich nicht selbst verbindlich. Wer als gesetzlicher Vertreter einer Verpflichtung seines Schützlings zustimmt, haftet nicht selbst.

Quae publice fiunt, nulli licet ignorare. Was öffentlich geschieht, muss jeder wissen. Insbesondere muss, wer amtlich Bekanntgemachtes nicht weiss, ihm daraus erwachsende Nachteile selbst tragen.

Probatio specialis praevalet generali. Der besondere Beweis übertrifft den allgemeinen. Spezielle Beweise sind immer vorzuziehen; Beweismittel haben so sachnah wie möglich zu sein.

Notorium non eget probatione. Allbekanntes bedarf keines Beweises. S. Glosse Quia manifestum fuit zu Dig. 19, 1, 11 § 12 (Accursius).

Aus: Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, 7., vollständig überarbeitete und verbesserte Auflage 2007. 303 S., gebunden, C.H. Beck, ISBN 978-3-406-56294-5. Zusammengestellt, übersetzt und erläutert von Detlef Liebs, unter Mitarbeit von Hannes Lehmann, Praxedis Möring und Gallus Strobel. www.chbeck.de